



Brüssel, den 7. März 2024  
(OR. en)

7219/24

LIMITE

EEE 9  
CH 5  
MI 240  
RECH 95

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über institutionelle Bestimmungen in Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Bezug zum Binnenmarkt, über ein Abkommen über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union und über ein Abkommen, das die Grundlage für den ständigen Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Zusammenhalt der Union bildet

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 20. Dezember 2023 den oben genannten Vorschlag vorgelegt.<sup>1</sup>
2. Der Vorschlag wurde in den Sitzungen der Gruppe „EFTA“ vom 10. und 23. Januar 2024 sowie vom 6. und 14. Februar 2024 erörtert. Die Gruppe „EFTA“ hat in ihrer Sitzung vom 5. März 2024 eine Einigung über den Inhalt eines überarbeiteten Vorschlags erzielt.

---

<sup>1</sup> Dok. ST 17059/23 + ADD 1.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das in der Gruppe „EFTA“ erzielte Einvernehmen zu bestätigen und den Rat zu ersuchen,
- den Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft über institutionelle Bestimmungen in Abkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit Bezug zum Binnenmarkt, über ein Abkommen über die Teilnahme der Schweizerischen Eidgenossenschaft an Programmen der Union und über ein Abkommen, das die Grundlage für den ständigen Beitrag der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Zusammenhalt der Union bildet, sowie die Verhandlungsrichtlinien in der Fassung der Dokumente 7031/24 + ADD 1 anzunehmen;
  - zu beschließen, den Beschluss und die Verhandlungsrichtlinien im Einklang mit Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b seiner Geschäftsordnung im Amtsblatt zu veröffentlichen;
  - zur Kenntnis zu nehmen, dass das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet und ihm zu diesem Zweck der Beschluss des Rates und die zugehörigen Verhandlungsrichtlinien übermittelt werden.